

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge
am 4. Mai 2022
(Videokonferenz)





Spitzenverband



**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022**

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Top 1 Stundung von Beiträgen nach Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs	5
Top 2 Endgültige Beitragsfestsetzung gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V; hier: Berücksichtigung verspätet eingereicherter Nachweise	9

**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022**

nur zur internen Dokumentation

	<u>Seite</u>
Top 3 Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 5. Mai 2022; hier: GKV-interne Abstimmung der Beratungen	13

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Top 1

Stundung von Beiträgen nach Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs

Sachverhalt:

Nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB IV können Beiträge gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Nähere zur Stundung von Beiträgen hat der GKV-Spitzenverband in Ausgestaltung seines gesetzlichen Auftrags aus § 217f Absatz 3 SGB V in den Einheitlichen Grundsätzen zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze) vom 17. Februar 2010 für alle Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkasse geregelt.

Als Stundung im Sinne der Beitragserhebungsgrundsätze wird sowohl der Antrag des Anspruchsgegners vor Fälligkeit eines Beitragsanspruchs verstanden als auch der Antrag nach Eintritt der Fälligkeit. In beiden Fällen wird durch die Stundung die Fälligkeit hinausgeschoben bzw. neu gesetzt.

Bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist, beginnt der Stundungszeitraum nach ausdrücklicher Regelung in § 4 Absatz 2 der Beitragserhebungsgrundsätze mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Bekanntgabe der Stundungsvereinbarung. Das bedeutet, dass es in diesen Fällen bis zum Wirksamwerden der Stundungsvereinbarung bei den bereits erhobenen Säumniszuschlägen auf die bei Fälligkeit nicht gezahlten Beiträge bleibt.

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie haben der GKV-Spitzenverband und die vom ihm vertretenen Mitglieder mehrfach Maßnahmen zur Unterstützung der in finanzieller Hinsicht betroffenen Arbeitgeber, unter anderem in Form eines erleichterten Zugangs zu Stundungen (vereinfachtes Stundungsverfahren), ergriffen. Aufgrund der Vielzahl der Stundungsanträge war eine kurzfristige Stundungsvereinbarung, das heißt, eine Bescheiderteilung rechtzeitig vor dem auf den Antrag folgenden Fälligkeitstermin für laufende Beiträge, häufig nicht möglich.

Die vergangenen zwei Jahre haben ferner aufgezeigt, dass eine differenziertere Betrachtung im Umgang mit Stundungsanträgen nach Eintritt der Fälligkeit geboten ist. Die erste Fallgruppe bilden Stundungsanträge, deren Bewilligung nichts entgegensteht und deren Bearbeitungsdauer nicht durch die fehlende Mitwirkung des Beitragsschuldners beeinträchtigt wurde. Die nicht durch den Antragssteller zu vertretende Dauer des Verwaltungsverfahrens darf nicht zu seinen Lasten gehen. Sinn und Zweck der Säumniszuschlagserhebung sind nicht die Erhebung von Kosten in Abhängigkeit von der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Vorschrift soll vielmehr als Druckmittel dienen und hat Zinersatzfunktion. Bei der Bewilligung eines Stundungsantrages wird die Zinersatzfunktion obsolet, weil – von Ausnahmen abgesehen – Stundungszinsen erhoben werden. Übrig bliebe die Druckmittelfunktion, die jedoch in Frage gestellt wird, weil der Beitragsschuldner durch seinen Stundungsantrag anzeigt, sich in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten zu befinden und dass die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte darstelle würde.

Die zweite Fallgruppe bilden Antragsteller, die am Verwaltungsverfahren nicht oder nur zögerlich mitwirken. Hierzu gehören unter anderem Beitragsschuldner, die trotz bereits hinfälliger Stundungsvereinbarungen oder ablehnender Bescheide wiederholt Anträge stellen, um die Regelungen zur Säumniszuschlagserhebung zu umgehen, sowie Antragsteller, die von nicht nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit betroffen sind.

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Angesichts dieser durch die Vielzahl von Stundungsanträgen geprägten Erkenntnisse stellt sich die Erhebung von (weiteren) Säumniszuschlägen für Zeiträume zwischen der Antragstellung und der Bekanntgabe der Stundungsvereinbarung als sachlich kaum zu rechtfertigen und dem Zweck der Unterstützungsmaßnahmen zuwiderlaufend dar. Insofern ist zu erörtern, ob nicht eine Änderung der Verfahrensregelungen bis hin zu einer Änderung der Beitragserhebungsgrundsätze erforderlich ist, zumal auch die Finanzverwaltung hinsichtlich der bewilligten Stundungsanträge für das Ende der Säumniszuschlagsberechnung bzw. den Beginn der Verzinsung auf das Antragsdatum abstellt.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer halten eine Änderung der Verfahrensregelungen bei der Stundung von Beiträgen nach Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs für sinnvoll und geboten. Danach soll bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist, der Stundungszeitraum künftig mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Eingang des Stundungsantrags beginnen und nicht mehr nach Bekanntgabe der Stundungsvereinbarung. Sofern Stundungsanträge unvollständig sind und weitere Unterlagen erfordern, ist für die Bestimmung des Stundungszeitraums ebenfalls auf den Eingang des Stundungsantrags abzustellen, wenn der Beitragsschuldner die angeforderten Unterlagen unverzüglich nachreicht. Wird die Stundung nach Fälligkeit beantragt und abgelehnt, verbleibt es bei dem ursprünglichen Fälligkeitstag; dementsprechend verbleibt es auch bei den bereits erhobenen Säumniszuschlägen auf die bei Fälligkeit nicht gezahlten Beiträge.

Die Beitragserhebungsgrundsätze vom 17. Februar 2010 sollen bei nächster sich bietender Gelegenheit entsprechend angepasst werden. Im Vorgriff hierauf wird empfohlen, die Verfahrenspraxis im Umgang mit Stundungsanträgen nach Fälligkeit des der Stundung

**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022**

zugrunde liegenden Beitragsanspruchs im vorstehenden Sinne anzupassen. Dies betrifft alle Stundungen und nicht nur Stundungen im vereinfachten Stundungsverfahren.



Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Top 2

**Endgültige Beitragsfestsetzung gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V;
hier: Berücksichtigung verspätet eingereicherter Nachweise**

Sachverhalt:

Die Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder der GKV mit Arbeitseinkommen und/oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgt seit dem 1. Januar 2018 regelhaft in einem zweistufigen Verfahren. Demnach werden die Beiträge zunächst vorläufig anhand der durch das Mitglied nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen und später endgültig auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 240 Absatz 4a Sätze 1 bis 3 SGB V). Maßgebend für die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung ist grundsätzlich der vom Mitglied vorgelegte zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid. Die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung wird für das Kalenderjahr vorgenommen, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Der Nachweis für ein Kalenderjahr kann binnen einer Frist von drei Jahren erbracht werden, anderenfalls gilt für die endgültige Beitragsfestsetzung als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V). Die Krankenkasse hat in diesem Fall einen entsprechenden Beitragsbescheid („Sanktionsbescheid“) zu erlassen. Für die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen bei versicherungspflichtigen Mitgliedern gilt nach § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V Entsprechendes.

Die Regelung zur endgültigen Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung erlangte zum Jahreswechsel 2021/2022 erstmalig Relevanz, da die Frist zur Vorlage eines Einkommensnachweises für das Jahr 2018 am 31. Dezember 2021 auslief. In diesem Zusammenhang stellt sich nunmehr auch erstmalig die Frage, wie mit

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Einkommensteuerbescheiden für das entsprechende Veranlagungsjahr umzugehen ist, die nach Ablauf der Dreijahresfrist bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Ergebnis:

Bei der Dreijahresfrist in § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Versäumt also das Mitglied, seine tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Krankenkasse per Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, erlischt sein Anspruch auf eine einkommensgerechte Beitragsfestsetzung. Die nach dem Fristablauf eingereichten Einkommensteuerbescheide entfalten keine Rechtswirkung. Vielmehr tritt die gesetzlich geregelte Rechtsfolge in Gestalt der endgültigen Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze ein. Ein gegen den Festsetzungsbescheid gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V eingelegter Widerspruch kann zwar zulässig sein, hätte jedoch allein durch das Nachreichen von Einkommensnachweisen im Zuge des Widerspruchs keinen Erfolg und wäre somit als unbegründet zurückzuweisen.

Gegen ein Verständnis des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V als materiell-rechtliche Ausschlussfrist kann auch nicht der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sprechen, wonach die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens eingereichten Einkommensnachweise zu berücksichtigen sind (vergleiche zum Beispiel BSG-Urteil vom 11. März 2009 – B 12 KR 30/07 R –, USK 2009–48). Diese Rechtsprechung ist auf den hier zur Diskussion stehenden Sachverhalt nicht übertragbar, weil sie eben im Kontext der verfahrensrechtlichen und nicht materiell-rechtlichen Fristen ergangen ist.

Hat das Mitglied die ihm für die Nachweisführung der Einkommensverhältnisse eingeräumte Dreijahresfrist verstreichen lassen und wurde aufgrund dessen die Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen, verbleibt für eine mögliche Anwendung des § 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V

Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

ebenfalls kein Raum. Die Regelung des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V ist gegenüber der Regelung des § 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V als Spezialregelung vorrangig (vergleiche Niederschrift zu TOP 4 der Fachkonferenz Beiträge am 23. März 2021).

Keine Sanktionierung des Mitglieds in Gestalt der Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze nach Maßgabe des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V findet statt, wenn das Mitglied die Ausschlussfrist für die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Finanzverwaltung ausnahmsweise innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres noch keinen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr erlassen hat. Vielmehr erscheint in diesem Fall eine den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende Verlängerung der Dreijahresfrist sachgerecht (vergleiche Niederschrift zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017).

Demgegenüber haben solche Mitglieder, die einerseits aufgrund des Bezuges des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind und andererseits keiner Steuererklärungspflicht unterliegen (Stichwort „Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages“), die Ausschlussfrist nach § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V für die Vorlage der Einkommensnachweise zwingend zu beachten. An die Stelle des Einkommensteuerbescheides treten in einem solchen Fall andere geeignete Nachweise. Jedoch dürften derartige Fallkonstellationen in der Praxis ohnehin nur ausnahmsweise entstehen, weil im Regelfall die Personen, für die keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung existiert, in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung per se nicht einbezogen sind (vergleiche Niederschrift zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017).

**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022**

Die Anwendung der „Sanktionsregelung“ nach § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V setzt voraus, dass die Krankenkasse das Mitglied zur Vorlage der Einkommensnachweise auffordert; in der Vorschrift wird hierzu die Formulierung „auf Verlangen der Krankenkasse“ verwendet. In diesem Zusammenhang trifft die Krankenkasse auch die Beratungspflicht hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen bei Verletzung der Nachweispflicht bzw. Verstreichen der Ausschlussfrist. Es empfiehlt sich, das Mitglied zeitnah vor dem Ablauf der Dreijahresfrist in dem vorgenannten Sinne (ggf. erneut) zu informieren.

**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022
– nur interne Dokumentation –**

Top 3

**Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 5. Mai 2022;
hier: GKV-interne Abstimmung der Beratungen**

Sachverhalt:

Die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs findet am 5. Mai 2022 statt. Mit dem Ziel einer gleichgerichteten Vertretung der GKV-Interessen hat sich die Fachkonferenz Beiträge darauf verständigt, die vorgesehenen Tagesordnungspunkte vorab einer GKV-internen Abstimmung zuzuführen.

Ergebnis:

Die Fachkonferenzteilnehmer erörtern die für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 5. Mai 2022 vorgesehenen Tagesordnungspunkte und stimmen sich über die aus GKV-Sicht anzustrebenden Ergebnisse ab.

**Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022
– nur interne Dokumentation –**



Ergebnisniederschrift Fachkonferenz Beiträge 4. Mai 2022

Teilnehmerliste (Videokonferenz)

<u>Name</u>	<u>Kassenart, Organisation</u>
Herr Kehling	AOK
Herr Kern	AOK
Herr Wurbs	AOK
Herr Müller	BKK
Herr Weißenborn	BKK
Frau Zillner	BKK
Herr Sieben	EK
Frau Wittich	EK
Herr Schlegel	IKK
Herr Klinkmüller	IKK
Herr Methler	KNAPPSCHAFT
Herr Urmoneit	KNAPPSCHAFT
Herr Knatz	SVLFG
Herr Eckhardt	GKV-SV
Herr Heller	GKV-SV
Herr Janas	GKV-SV
Herr Kulaß	GKV-SV
Frau Riesen	GKV-SV
Herr Thiemann	GKV-SV